

113. Zulässigkeit der Restitutionsklage gegen ein Zwischencurteil im Sinne des § 276 C.P.O.; Voraussetzung für die Anwendung des § 140 C.P.O.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 20. Mai 1895 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Beschw.-Rep. VI. 62/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Witwe R. hat gegen den Goldarbeiter E. Klage auf Entschädigung wegen gebrochenen Eheverlöbnisses erhoben. Verhandelt ist nur über den Grund des Anspruches. Beklagter wendete gegen die Klage ein, Klägerin habe auch nach Eingehung des Verlöbnisses mit mehreren von dem Beklagten namhaft gemachten Männern den Weischlaf vollzogen. In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht auf den von dem Beklagten der Klägerin hierüber zugeschobenen Eid erkannt. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheiles leistete Klägerin diesen Eid, worauf das Oberlandesgericht durch sein Läuterungsurteil vom 20. März 1895 den Beklagten für schuldig erklärte, der Klägerin für den Bruch des Eheversprechens eine Abfindung zu zahlen, deren Betrag der weiteren Verhandlung und Entscheidung vorbehalten bleibe. In dem hierauf zur Verhandlung über den Betrag von dem Landgerichte anberaumten Termine (6. April 1895) beantragte Beklagter, da er gegen die Klägerin in Beziehung auf jene Eidesleistung bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Meineides erstattet habe, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung

des gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens (§ 140 C.P.D.). Das Landgericht entsprach diesem Antrage in der Erwägung, daß die von dem Beklagten gegen die Klägerin erhobene Beschuldigung keineswegs unbegründet, der von dem Beklagten hierfür angetretene Beweis auch nicht aussichtslos erscheine, und daß, falls durch das auf die Anzeige in der That eingeleitete Ermittlungsverfahren die Beschuldigung sich bestätigte, der Beklagte mittels der Restitutionsklage die Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben könnte. Auf Beschwerde der Klägerin hob das Oberlandesgericht diesen Beschluß auf und ordnete die Weiterverhandlung an, da § 140 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil die Ermittlung, ob der Eid von der Klägerin falsch geleistet sei, auf die nach rechtskräftiger Sachlage allein noch in Betracht kommende Entscheidung über die Höhe des klägerischen Anspruchs ohne Einfluß sei. Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig und ordnungsmäßig die sofortige Beschwerde eingelegt (§ 229 C.P.D.). Derselben ist der Erfolg zu versagen.

Ob, wie das Oberlandesgericht annimmt, das in der Berufungsinstanz ergangene Läuterungsurteil die Rechtskraft beschritten hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Auch wenn es noch nicht rechtskräftig sein sollte, könnte der Beklagte nicht etwa auf den in § 428 Abs. 2 C.P.D. bezeichneten Weg, um den Beweis des Gegenteiles der durch die Eidesleistung erwiesenen Thatsache zu erbringen, verwiesen werden. Denn da nach der Natur des Rechtsmittels der Revision, welches allein noch offen stände, die Beurteilung des Revisionsgerichtes darauf beschränkt ist, ob eine Verletzung von Rechtsnormen stattgefunden hat, so könnte auf den Umstand, daß die Klägerin sich durch Leistung des ihr auferlegten Eides einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe, die Revision nicht gestützt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 366.

Für den Beklagten kommt allein die Erhebung der Restitutionsklage (§ 543 Biff. 1 C.P.D.) in Frage, für welche allerdings die vorgängige rechtskräftige Verurteilung der Klägerin wegen des ihr vorgeworfenen Meineides die Voraussetzung bildet (§ 544). Nach § 541 C.P.D. kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung kann bezweifelt werden, ob die Restitutionsklage auch gegen ein nach § 276 C.P.D.

für den Kläger über den Grund seines Anspruches ergangenes Urteil zulässig ist, falls, wie hier, der Restitutionsgrund das diesem Urteile vorausgegangene Verfahren betrifft. Denn das gemäß § 276 erlassene, wenngleich der Rechtskraft fähige, Zwischenurteil ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Gesetzes (§§ 272. 425) kein Endurteil, welches den Rechtsstreit oder den betreffenden Anspruch definitiv oder in durch Eid bedingter Weise erledigt. Es wird auch anscheinend nur in betreff der Rechtsmittel den Endurteilen gleichgestellt (§ 276); die Wiederaufnahmeklagen sind aber keine Rechtsmittel. Trotzdem erklären sich nahezu sämtliche Kommentatoren (z. B. Hellmann, v. Wilimowski-Devy, Gaupp, Struckmann, Seuffert, Reinde, Petersen je zu § 541; a. M.: Förster) für die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Wiederaufnahmeklage gegen dieses Zwischenurteil. Die gleiche Frage entsteht und wird in gleicher Weise beantwortet hinsichtlich der in §§ 248. 502. 562 C.P.D. genannten Urteile. In der That nötigen überwiegende Gründe zur Bejahung der Frage. Wenn auch der Vorgang des preussischen Entwurfes (§§ 686 flg. 592), welchem das Wiederaufnahmeverfahren der Civilprozeßordnung nachgebildet ist, nicht gerade als ausschlaggebend erachtet werden kann, weil dieser Entwurf die Wiederaufnahmeklagen zu den Rechtsmitteln rechnet, so ist doch die Natur und die Bedeutung des die Klage nach dem Grunde zusprechenden Urteiles maßgebend. Es erledigt die eine Frage, ob der Anspruch an sich dem Grunde nach begründet ist, bergestalt, daß als zu erledigender Streitstoff für das nachfolgende „Endurteil“ nur der Betrag des Anspruches übrig bleibt. Hat das erstere Urteil die Rechtskraft beschritten, so liegt hiernach ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren vor (§ 541). Andererseits fällt mit der definitiven Beseitigung des die Klage nach dem Grunde des Anspruches zusprechenden Urteiles in der Rechtsmittelinstanz selbstverständlich die Voraussetzung für die Erlassung eines besonderen Urteiles über die Größe des Anspruches hinweg, und ein solches Urteil, sollte es inzwischen ergangen und sogar rechtskräftig geworden sein, fällt in sich zusammen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 348 flg.

Aus ähnlichen Erwägungen gelangt auch Stein (Urkundenprozeß S. 298) zu der Ansicht, daß gegen das im Urkundenprozeße ergangene Vorbehaltsurteil (§ 562 C.P.D.), wenn und insoweit ein Wiederaufnahmegrund in Beziehung auf dasselbe vorliegt, die Wiederauf-

nahmeklage zulässig sei. Es muß angenommen werden, daß der § 541 ein nach dem Gesetze durch rechtskräftiges Urteil abschließbares und in concreto durch in Rechtskraft übergegangenes Urteil abgeschlossenes Verfahren voraussetzt, wenngleich hierdurch noch nicht der ganze Prozeßstoff erledigt ist.

vgl. Motive S. 39 und Reindke, a. a. O., daß hiernach das Gesetz hier unter „Endurteil“ jedes Urteil versteht, welches einen Teil des Prozeßstoffes in solcher Weise erledigt. Dieser Auffassung steht nicht entgegen die Bestimmung des § 546, wonach mit den Wiederaufnahmeklagen Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urteile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden können, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht. Denn diese den §§ 473. 510 entsprechende Bestimmung hat eben der Rechtskraft fähige und rechtskräftig gewordene Urteile der erwähnten Art nicht im Auge, abgesehen davon, daß hiernach Anfechtungsgründe gegen Vorentscheidungen höherer Instanz bei Erhebung der Klagen gegen Urteile niederer Instanzen nicht geltend gemacht werden können, vielmehr solchenfalls die Wiederaufnahmeklage auch gegen das Urteil der höheren Instanz zu erheben ist. Eher könnte für die Bejahung der Frage die Bestimmung des § 545 angeführt werden, wonach (in Verbindung mit § 276) ein Restitutionsgrund gegen ein die Klage dem Grunde nach zusprechendes Urteil in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch, Berufung oder Anschließung an eine Berufung gegen dieses Urteil geltend zu machen, bezw. die Zulässigkeit der Restitutionsklage davon abhängig ist, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer stande war, den Restitutionsgrund noch in solcher Weise geltend zu machen. Es könnte hieraus gefolgert werden, daß auch die Restitutionsklage selbst gegen jenes Urteil zu richten ist. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß, wenn mittels der Wiederaufnahmeklage die Aufhebung des nach § 276 ergangenen Urteiles erzielt ist, hiermit, gerade so wie wenn dieses Urteil in der Rechtsmittelinstanz beseitigt ist, dem Urteile über den Betrag des Anspruches der Boden entzogen wird, und insofern wäre das in dem Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil, „die Ermittlung des Wiederaufnahmegrundes“ durch dieses Urteil von Einfluß auf die Entscheidung. Allein dies setzt voraus, daß die Wiederaufnahmeklage erhoben ist. Im vor-

liegenden Falle handelt es sich aber erst um die Ermittlung der der Klägerin vorgeworfenen strafbaren Handlung in dem eingeleiteten Strafverfahren, und diese Ermittlung, selbst wenn sie zur Beurteilung der Klägerin in dem Strafverfahren führte, wäre für sich noch nicht auf die Entscheidung des Rechtsstreites von Einfluß (§ 140). Erst der Erfolg der auf die etwa stattfindende rechtskräftige Beurteilung der Klägerin zu stützenden Restitutionsklage könnte nach dem Ausgeführten von Einfluß sein auf die in dem gegenwärtigen Rechtsstreite noch ausstehende Entscheidung, und der Antrag des Beklagten auf Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens bezweckt in der That nichts Anderes, als die Aussetzung bis zur Erledigung der vom Beklagten für den Fall der Beurteilung der Klägerin im Strafverfahren in Aussicht genommenen Restitutionsklage. Er möchte hiermit augenscheinlich Zeit und Raum gewinnen für einen später nach § 139 C.P.D. zu stellenden Antrag auf Aussetzung der Verhandlung. Solchem Zwecke kann die Vorschrift des § 140 nicht dienstbar gemacht werden, ganz abgesehen davon, ob der etwa beabsichtigte fernere Antrag nach § 139 überhaupt zulässig wäre. Mit Recht hat das Oberlandesgericht demnach den § 140 auf den vorliegenden Fall für unanwendbar erklärt.“ . . .